

**- Amtliche Bekanntmachung -**

Vierte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Freudenstadt über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, Aufnahmebehörde, Eingliederungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenrechtsverordnung) vom 10.10.2017 in der Fassung vom 19.05.2022

4. Änderungsgebührenverordnung (Gebührenrechtsverordnung Landkreis Freudenstadt)

Aufgrund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S.895) i. V. m. Artikel 79 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 vom 15. März 2017 (EU ABl. Nr. L 95, S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gebührenverzeichnis der Verordnung in der Fassung vom 22.11.2021 wird um den neuen Tatbestand unter der Gebührenverzeichnisnummer 31.40.06-02 wie folgt ergänzt. Die Gebührenverzeichnisnummer 31.40.06-01 bleibt unberührt.

Geb.Verz.Nr	Kurzbezeichnung	Gebühr	Bemerkung
31.40.06	Verwaltung und Betrieb von Einrichtungen für Flüchtlinge und Aussiedler	Festgebühr	
31.40.06-02	Monatliche Gebühr für bereitgestellte Vollverpflegung bei Unterbringung in Einrichtungen, die der Flüchtlings- und Spätaussiedlerunterbringung dienen: <ul style="list-style-type: none">- Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen sind- Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 zuzuordnen sind- Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind- Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 4 zuzuordnen sind- Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 5 zuzuordnen sind- Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 6 zuzuordnen sind	139,00 € 125,00 € 111,00 € 133,00 € 92,00 € 77,00 €	Die Gebühr vermindert sich bei Bereitstellung einer Teilverpflegung um 1/5 bei Wegfall des Frühstückes, 2/5 bei Wegfall des Mittagessens und 2/5 bei Wegfall des Abendessens. Im Übrigen gilt § 2 der Gebührenrechtsverordnung entsprechend.

(2) Im Übrigen bleibt die Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, Aufnahmebehörde, Eingliederungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenrechtsverordnung) vom 10.10.2017 in der Fassung vom 22.11.2021 bestehen.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

Freudenstadt, den 19. Mai 2022

(gez.) **Dr. Rückert, Landrat**